

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 27. Januar 2010

Seite 9

Nr. 4

## Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik - Systems Engineering an der Universität Duisburg-Essen Vom 19. Januar 2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-/Masterstudiengang Angewandte Informatik - Systems Engineering an der Universität Duisburg-Essen vom 29. September 2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 531), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 7. Oktober 2009 (VBI Jg. 7, 2009 S. 865/ Nr. 125), wird wie folgt geändert:

**1. In der gesamten Ordnung wird „Studien- und Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt.**

**2. In § 10 werden die nachstehenden Absätze 3 und 4 angefügt:**

„(3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mit "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet wurde. Eine studienbegleitende Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wird.“

**3. § 20 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:**

„19. Ein betriebswirtschaftliches Modul lt. Katalog in Absatz 4a (6 LP)“

**b) In Absatz 2 wird folgender Text angefügt:**

„Alternativ können anstelle der vorstehend genannten Pflichtmodule 8, 12, 13, 14, 15 und 17 die folgenden Module absolviert werden:

- (i) Anstelle der beiden Module „Softwareentwicklung und Programmierung (3 LP)“ und „Sicherheit in Kommunikationsnetzen (SEP3 mit 3 LP)“ kann „Softwareentwicklung und Programmierung (SEP6 mit 6 LP)“ gewählt werden.
- (ii) Anstelle der beiden Module „Digitale Schaltungstechnik (6 LP)“ und „Betriebssysteme (3 LP)“ kann das Modul „Rechnerstrukturen und Betriebssysteme (9 LP)“ gewählt werden.
- (iii) Anstelle des Moduls „Datensicherheit (6 LP)“ kann das Modul „Network and Information Security (6 LP)“ gewählt werden.
- (iv) In dem Modul „Business Engineering & Projektmanagement (6 LP)“ kann anstelle der Veranstaltung „Business Engineering (3 LP)“ eine Veranstaltung aus dem Bereich „Schlüsselkompetenzen (3 LP)“ gewählt werden.“

**c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Im Bachelor-Vertiefungsstudium<sup>1</sup> ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen auszuwählen

- a) Network Systems Engineering
- b) Software Systems Engineering

Vor Wahl der Vertiefungsrichtung ist eine verpflichtende Studienberatung durch einen Dozenten oder eine Dozen-

<sup>1</sup>Die Vertiefungsrichtung Business Systems Engineering wird zum 1. Oktober 2009 gestrichen. Siehe Übergangsbestimmung im Anhang.

tin der in Aussicht genommenen Vertiefungsrichtung wahrzunehmen. Der Prüfungsausschuss lässt den Studierenden oder die Studierende für die Vertiefungsrichtung zu, wenn für den Kernbereich mindestens 90 Leistungspunkte gutgeschrieben sind.

**d) Absatz 4 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:**

„a) zwei weitere betriebswirtschaftlichen Modulen mit jeweils 6 Leistungspunkten aus folgendem Katalog:

- i) Operatives Produktionsmanagement (OPM) oder alternativ Absatzmarketing (3 CP) und TBR (3 CP)
- ii) Kosten- und Leistungsrechnung (KuL)
- iii) Investition und Finanzierung (IuF)
- iv) Externes Rechnungswesen (ExRewe)“

**e) Absatz 4 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:**

„c) einem Wahlpflichtmodul mit 6 Leistungspunkten, welches in der Regel aus einer der weiteren Vertiefungsrichtungen Network Systems Engineering und Software Systems Engineering gewählt wird“

**4. In § 22 Absatz 5 Satz 4 wird „der ersten vier Wochen“ durch „des ersten Monats“ ersetzt.**

**5. In § 27 wird wie folgt geändert:**

**a) Nach Absatz 2 wird der nachstehende Absatz 3 eingefügt:**

„(3) Eine studiengangbezogene besondere Eignung für das Masterstudium wird in der Regel dann festgestellt, wenn die Gesamtnote im vorausgesetzten Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Abschluss 2,5 oder besser ist. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss durch ein Eignungsfeststellungsverfahren laut § 28.“

**b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

**6. § 28 Abs. 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:**

„c) eine besondere studiengangbezogene Eignung gemäß § 27 Absatz 3 aufweisen oder diese Eignung durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen.“

**7. Der Anhang A: Studienplan für das Bachelor-Studium erhält die anhängende Fassung.**

**Artikel II**

**[Übergangsbestimmungen  
(Streichung des Bachelor-Vertiefungsstudiums  
„Business Systems Engineering“)]**

Die Bachelorvertiefungsrichtung „Business Systems Engineering“ entfällt. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können weiterhin „Business Systems Engineering“ als Vertiefungsrichtung wählen.

**Artikel III**

Diese Ordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 25.08.2009 und vom 29.09.2009.

Duisburg und Essen, den 19. Januar 2010

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

Anhang A: Studienplan für das Bachelorstudium

Bachelorstudiengang "Angewandte Informatik - Systems Engineering"				LP
FS 1	Mathematik 1 für Syst. Eng. (9 LP)		Kommunikationsnetze 1 (6 LP)	33,0
		Programmierung (9 LP)	Modelle der Informatik 1 (9 LP)	
FS 2	Mathematik 2 für Syst. Eng. (9 LP)	Softwareentwicklung & Programmierung (3 LP)	Modelle der Informatik 2 (9 LP)	27,0
		Software Engineering 1 (6 LP)		
FS 3	Mathematik 3 für Syst. Eng. (6 LP)	Requirements Engineering & Management 1 (6 LP)	Theoretische Informatik (6 LP)	27,0
	Grundlagen der BWL (3 LP)		Digitale Schaltungstechnik (6 LP)	
FS 4	BWL-Modul lt. Katalog (6 LP)	Betriebssysteme (3 LP)	Datensicherheit (6 LP)	33,0
	Projektmanagement & Business Eng. (6 LP)	Datenbankmanagementsysteme (9 LP)	Sicherheit in Kommunikationsnetzen (3 LP)	
FS 5	Weiteres BWL-Modul lt. Katalog (6 LP)	Wahlpflichtmodul 1 (6 LP)	Vertiefungsmodul 1 (6 LP)	33,0
	Weiteres BWL-Modul lt. Katalog (6 LP)	Hauptseminar (3 LP)	Vertiefungsmodul 2 (6 LP)	
FS 6	Projektseminar aus der gewählten Vertiefung (9 LP)		Vertiefungsmodul 3 (6 LP)	27,0
	Bachelorarbeit aus der gewählten Vertiefung (12 LP)			
<b>Abschluss des "Bachelor of Science" nach 6 Fachsemestern</b>				<b>180,0</b>

Die Vertiefungsrichtung BSE ist nur für Studierende wählbar, die vor dem 1. April 2009 ihr Studium aufgenommen haben.

FS: Fachsemester

LP: Leistungspunkte (ECTS Credit Points)

Bachelor-Vertiefungsbereiche:

NSE: Network Systems Engineering

SSE: Software Systems Engineering

Hinweise:

In der Tabelle sind die Namen von Modulen angegeben; Module können aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen. Alle für den Bachelorstudiengang relevanten Module sind im Modulhandbuch „Angewandte Informatik - Systems Engineering“ beschrieben.

Laut § 22 gelten folgende Regelungen für die Vertiefungsgebiete:

- Vertiefungsmodule, Projektseminar und Bachelorarbeit sind aus der studierten Vertiefungsrichtung zu wählen.
- Das Hauptseminar kann aus einer der Vertiefungsrichtungen NSE und SSE gewählt werden. Studierende, die vor dem 1. April 2009 ihr Studium aufgenommen haben, können das Hauptseminar aus der Vertiefung BSE wählen.
- Ist die Vertiefungsrichtung „Network Systems Engineering“ oder „Software Systems Engineering“, dann ist das Wahlpflichtmodul aus einer der Vertiefungsrichtungen NSE oder SSE zu wählen.
- Weitere Hinweise sind den Studienplänen im Modulhandbuch zu entnehmen.
- Laut § 20 „Aufbau des Bachelorstudiums“ sind anstelle einiger Pflichtmodule im Kernstudium alternativ äquivalente Module wählbar, insbesondere kann „Softwareentwicklung und Programmierung (SEP)“ auch im Umfang von 6 LP absolviert werden.

